



Statuten Dr. Grass'sche Schulstiftung

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 2. April 1986

Revision: 3. Februar 2016
18. Dezember 2018

Akte Nr.: 01.04.03



DR. GRASS'SCHE SCHULSTIFTUNG

Dr. Ludwig Grass
1789 – 1860

¹ Dr. Joseph Ludwig Grass wurde im Jahre 1789 als Sohn des Chirurgen Christoph Grass in Vaduz geboren. Dr. Grass erwarb im Jahre 1813 den Doktorgrad der Medizin und war der erste akademisch gebildete Arzt in unserem Lande. Dr. Grass war für seine diagnostischen Fähigkeiten bekannt. Die Kranken kamen deshalb aus der ganzen Region zu ihm nach Vaduz. Er blieb unverheiratet und erwarb sich ein grosses Vermögen. 1852 schenkte Dr. Grass zwei alte Häuser (Nr. 16 und 17) mit Boden der Gemeinde. Der Schenkungsvertrag beginnt:

„Der mitgefertigte Herr Joseph Ludwig Grass, med. Doktor dahier, von dem Wunsche belebt, den Unterricht der Jugend nicht nur zu fördern, sondern auch die Erziehung einer höheren Bildungsanstalt erleichtern und zu früherer Ausbildung zu bringen, hat sich entschlossen, der Gemeinde Vaduz für ihren Lehrerstand seine hier befindlichen Gebäude nebst teilweiser Grundbestiftung zur Sicherstellung eines angemessenen Schulhauses und Lehrerwohnung geschenkweise ins Eigentum abzutreten.“

² 1854 erstellte die Gemeinde Vaduz auf dem einen Hausplatz westlich der Städtlestrasse ein neues Schulhaus mit Gesamtkosten von 2'000 Gulden, das bis 1. April 1967 seinen Zweck erfüllte. Das zweite Gebäude auf der gegenüberliegenden Strassenseite diente als Lehrerwohnung und ist im Jahre 1970 abgebrochen worden.

³ Am 22. August 1857 erschien Dr. Grass beim Fürstlichen Regierungsamt in Vaduz und gab folgende Erklärung ab:

„In der lebhaften Überzeugung, dass das geistige und materielle Wohl eines Volkes ganz hauptsächlich durch ein gutes Unterrichtswesen bedingt ist, habe ich nach reiflicher Erwägung und mit voller Überlegung nachstehenden Entschluss gefasst:

Zur Förderung des Schulwesens im Fürstentum Liechtenstein widme und übergebe ich dem Land schenkungsweise und unwiderruflich eine Summe von 20'000 Gulden Reichswährung, mit der Bestimmung, dass die hohe Regierung eine Landes-Realschule Vaduz bis zum Schuljahr 1858/1859 errichte, und für alle Zeiten daselbst unterhalte.“

⁴ 1858 wurde die Landesschule gegründet. Bis 1910 war sie in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schulzimmer untergebracht. Der gestiftete Betrag von 20'000 Gulden entsprach mehr als der Hälfte des Landesbudgets der damaligen Zeit oder den zehnfachen Baukosten der wenige Jahre zuvor errichteten Vaduz Volksschule.

⁵ Dr. Grass starb am 29. November 1860 im Alter von 71 Jahren. Auf seinem Grabstein erinnert der folgende Spruch an seine hohe menschliche Gesinnung:

*Der Meister sah ein Halbjahrhundert
im Wirken gross, im Helfen reich
und selten ward so hoch bewundert
der Ärzte einer, diesem gleich.*

⁶ Im Andenken an das wohltätige Wirken des Dr. Joseph Ludwig Grass in Vaduz hat der Gemeinderat am 18. Mai 1967 beschlossen, die ehemalige Schulhausgasse auf „Dr. Grass-Strasse“ umzubenennen. Beim Bau des Post- und Verwaltungsgebäudes auf dem Standort der seinerzeitigen Volksschule ist diese Strasse im Jahre 1973 wieder aufgelöst worden. Über zwanzig Jahre später (6. Dezember 1994) beschloss der Gemeinderat, die Strasse westlich des Vaduzer-Saals, bzw. der Primarschule Äule nach Dr. Grass zu benennen und so die ehrenvolle Erinnerung an den grossen Mäzen hochzuhalten.

⁷ Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat am 22. September 1975 rechtskräftig entschieden (RB 26/18/1975), dass die Gemeinde Vaduz aufgrund von Art. 565 PGR mit der Verwaltung der Dr. Grass'schen Schulstiftung betraut wird.

⁸ In seiner Sitzung vom 3. Oktober 1975 hat der Gemeinderat Vaduz beschlossen, die Verwaltung der Dr. Grass'schen Schulstiftung durch die Gemeinde zu übernehmen.

Name, Sitz und Dauer

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Dr. Grass'sche Schulstiftung“ besteht mit Sitz in Vaduz eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Diese ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

² Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

Kapital

Art. 2

¹ Das Stiftungskapital beträgt CHF 106'996.85 (Schweizerfranken hundertsechstausendneuhundertsechundneunzig/85) und ist eingebracht aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen von CHF 6'996.85 sowie einer einmaligen Zuwendung der Gemeinde Vaduz im Betrage von CHF 100'000.00.

² Unter dem Begriff „Stiftungsvermögen“ wird die Summe aus Stiftungskapital und Stiftungsertrag verstanden.

³ Unter dem Begriff „Stiftungskapital“ ist der nominale Wert, d.h. ohne Inflationsbereinigung, zu verstehen.

⁴ Unter dem Begriff „Stiftungsertrag“ sind die Einkünfte der Stiftung bestehend aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und allfälligen anderen Einnahmen abzüglich der Auf- und Zuwendungen zu verstehen.

⁵ Durch Zuwendungen der Gemeinde oder Dritter kann das Stiftungskapital beliebig erhöht werden.

Zweck

Art. 3

¹ Zweck der Stiftung ist Förderung der Aus- und Weiterbildung Jugendlicher und des Unterrichtswesens in Vaduz, sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung des Stiftungsertrages und -vermögens für die Begünstigten nach Massgabe dieser Statuten.

² Das Schwergewicht soll auf die Förderung besonderer Leistungen gelegt werden. Dieser Zweck kann verfolgt werden durch ideelle und materielle Förderung Jugendlicher aus der Gemeinde Vaduz, wie z.B.:

- Durchführung von Wettbewerben
- Beiträge für Diplomarbeiten, Untersuchungen, Berichte etc.
- Beiträge für spezielle Lehr- und Lernmittel, sofern diese nicht von staatlichen oder anderen Institutionen finanziert werden
- Unterstützung von Arbeiten von Schulklassen und anderen Gruppen
- Finanzierungsbeihilfen für Studienaufenthalte im Ausland.

Begünstigte

Art. 4

¹ Als Begünstigte können bedacht werden:

- Kinder und Jugendliche, welche das 30. Altersjahr noch nicht vollendet und vor der Förderung ununterbrochen mindestens fünf Jahre in Vaduz gelebt haben,
- Vaduzer Einrichtungen mit Bildungsauftrag, welche diesen Personenkreis umfassen.

Zuwendungen aus Stiftungserträgen und dem Stiftungsvermögen

Art. 5

¹ Zuwendungen aus dem Stiftungsertrag werden im Rahmen dieser Statuten nach freiem Ermessen des Stiftungsrates gemacht, nach Anhören oder Vorliegen entsprechend begründeter Ansuchen.

² Es können mehrere Nutzniesser berücksichtigt werden. Über die Aufteilung des Ausschüttungsbetrages entscheidet der Stiftungsrat mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 6

¹ Zuwendungen aus dem Stiftungskapital dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gemacht werden.

Art. 7

¹ Ein rechtlicher Anspruch auf eine Zuwendung aus der Stiftung steht niemandem zu.

² Der Stiftungsgenuss darf dem Begünstigten durch seine Gläubiger weder auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, noch der Zwangsvollstreckung, noch des Konkurses, noch sonst entzogen werden (Art. 576 PGR).



Stiftungsrat

Art. 8

¹ Einziges und oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

² Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Zugleich wird vom Gemeinderat aus den gewählten Mitgliedern ein Präsident und ein Vizepräsident ernannt.

³ Die Mandatsdauer des Stiftungsrates fällt zusammen mit der Mandatsdauer des Gemeinderates der Gemeinde Vaduz

Art. 9

¹ Dem Stiftungsrat obliegen alle Angelegenheiten der Stiftung, wie die Verwaltung und Anlage des Vermögens, die Vertretung der Stiftung und die Verwendung der Erträge. Von der Kompetenz des Stiftungsrates sind alle jene Angelegenheiten ausgenommen, die gemäss den Statuten dem Gemeinderat vorbehalten sind.

² Für die Stiftung zeichnet verbindlich der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates.

Art. 10

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich im ersten Quartal und nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes es schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich (inkl. elektronischer Medien).

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³ Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁴ Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer nach Genehmigung zu unterzeichnen ist.

⁵ Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung und mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

⁶ Weiteres hat der Stiftungsrat die Öffentlichkeit über die Vergabe von Fördermitteln zu orientieren.

Vermögenslage und Jahresrechnung

Art. 11

- ¹ Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
- ² Über die Vermögensentwicklung ist der Stiftungsrat halbjährlich zu informieren.
- ³ Über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Rechnung zu führen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dem Gemeinderat der Gemeinde Vaduz wird jährlich Bericht erstattet, indem über die finanzielle Entwicklung der Stiftung und die in der Betrachtungsperiode vorgenommenen Zuwendungen berichtet wird.
- ⁴ Die Jahresrechnungen, die Bücher, Konti, Korrespondenzen und alle sonstigen Schriftstücke sind durch die Stiftung geordnet und sicher aufzubewahren.
- ⁵ Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die gesamte Geschäftsführung des Stiftungsrates zu überprüfen oder durch einen Revisor, eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft überprüfen zu lassen und die Behebung etwaiger Mängel zu verlangen.

Statutenänderungen

Art. 12

- ¹ Das der Gemeinde Vaduz als Stifterin vorbehaltene Statutenänderungsrecht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Der Zweck der Statuten kann nur geändert werden, wenn seine Erfüllung unmöglich geworden ist. Eine allfällige Erweiterung des Zweckes ist zulässig, wenn durch sie die Erfüllung des ursprünglichen Zweckes nicht verunmöglicht wird.

Auflösung der Stiftung

Art. 13

- ¹ Die Gemeinde Vaduz als Stifterin behält sich das Recht des Widerrufs, d.h. das Recht der Auflösung vor. Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Gemeinde Vaduz, welche es im Sinne des Stiftungszweckes gemäss Artikel 3 zu verwenden hat. Das der Gemeinde Vaduz vorbehaltene Widerrufsrecht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Art. 14

¹ Allfällige Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in gesetzlicher Form.

Art. 15

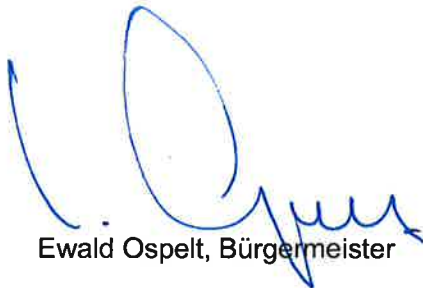
¹ Dieses Stiftungsstatut tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 18. Dezember 2018 per sofort in Kraft.

² Sämtliche dieser Stiftungsstatuten vorangegangenen Statuten und entgegenstehenden Regelungen sind hiermit ausser Kraft gesetzt.

Vaduz, 18. Dezember 2018

Die Stifterin:

Gemeinde Vaduz



Ewald Ospelt, Bürgermeister



Patrick Wille, Vizebürgermeister



Index

Dr. Ludwig Grass 1789 – 1860	2
Name, Sitz und Dauer	4
Art. 1	4
Kapital.....	4
Art. 2	4
Zweck.....	4
Art. 3	4
Begünstigte.....	5
Art. 4	5
Zuwendungen aus Stiftungserträgen und dem Stiftungsvermögen.....	5
Art. 5	5
Art. 6	5
Art. 7	5
Stiftungsrat	6
Art. 8	6
Art. 9	6
Art. 10	6
Vermögenslage und Jahresrechnung.....	7
Art. 11	7
Statutenänderungen	7
Art. 12	7
Auflösung der Stiftung	7
Art. 13	7
Bekanntmachung und Inkrafttreten	8
Art. 14	8
Art. 15	8
Index	9
Änderungsverzeichnis.....	10

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
18. Dezember 2018	Teilrevision Statuten	68/2018
Deckblatt	Korrektur Aktennummer	
Präambel	Ergänzung von Abs. 6	
Art. 2	Anpassung der Bezeichnungen und Ergänzung um Abs. 2 bis 5 (Präzisierung der Bezeichnungen und nominale Werterhaltung des Stiftungskapitals)	
Art. 4	Abänderung bzw. Ergänzung (Erweiterung des Begünstigtenkreises)	
Art. 10	Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und Regelungen Abänderung von Abs. 2 (Beschlussfähigkeit Stiftungsrat) Redaktionelle Änderung Abs. 6	
Art. 11	Löschung (Basis ist Kommissionenreglement)	
Art. 11 (neu)	Abänderung von Abs. 1 (Erweiterung Anlagespektrum) Ergänzung um Abs. 2 (Berichterstattung an Stiftungsrat) Abänderung von Abs. 3 (Berichterstattung an GR)	
Art. 5, 6, 14 (neu), 15 (neu)	Anpassung der Bezeichnungen und redaktionelle Änderungen	
Fussnoten	Löschung	
3. Februar 2016	Revision Art. 10 Abs. 4 und Ergänzung Abs. 5	16/2016